

**06.10.22**

AIS - FS - G - In - K - Wi

## **Berichtigung**

---

### **Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz - 8. SGB IV-ÄndG)**

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 Folgendes mitgeteilt:

Der mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 1. September 2022 übersandte, im Betreff genannte Gesetzentwurf (BR-Drs. 422/22) enthält zwei offenbare Unrichtigkeiten.

Der Änderungsbedarf ergibt sich auf den Seiten 111 und 112, hier müssen ein Verweis entfernt werden sowie ein redaktioneller Fehler korrigiert werden (siehe beigefügte Erläuterung).

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren.  
Die korrekten Austauschseiten liegen bei.



## Korrektur offener Unrichtigkeiten

**Hinweis:** In roter Schrift und gelb unterlegt wird der notwendige Änderungsbedarf hervorgehoben.

S. 111

### Zu Buchstabe d (§ 96a Absatz 3)

#### Zu Doppelbuchstabe aa

„Die Änderung bewirkt, dass neben den in Nummer 1 bis 3 aufgezählten versicherungspflichtigen Sozialleistungen (Krankengeld, Versorgungskrankengeld und Übergangsgeld) nur noch diejenigen in § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV genannten weiteren Sozialleistungen als Hinzuverdienst berücksichtigt werden, die beitragspflichtig sind (Verletztengeld, Pflegeunterstützungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld). Es ist daher sachgerecht, nur die Sozialleistungen als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, die zur Versicherungspflicht und somit zu einem Schutz in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Bei nicht beitragspflichtigen Sozialleistungen müssen sich die Versicherten eigenständig um diesen Schutz bemühen. In den seltenen Einzelfällen, in denen neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nicht versicherungspflichtige Sozialleistungen, wie z. B. Mutterschaftsgeld oder Gründungszuschuss für Selbständige, bezogen werden, sind diese daher künftig nicht mehr als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Die Änderung korrespondiert mit der Änderung ~~unter Buchstabe bb~~, wonach bei Sozialleistungen künftig die beitragspflichtige Einnahme als Hinzuverdienst zu berücksichtigen ist, um eine vollmaschinelle Umsetzung in Hinzuverdienstfällen zu ermöglichen. Dies wäre nicht möglich, wenn auch nicht beitragspflichtige Sozialleistungen als Hinzuverdienst berücksichtigt würden. [...]“

#### Zu Doppelbuchstabe bb

„Die Regelung des § 96a Absatz 3 Satz 4 SGB VI, die nur in seltenen Einzelfällen zum Tragen kommt und einer vollmaschinellen Hinzuverdienstprüfung entgegensteht, wird zugunsten der Verwaltungsvereinfachung gestrichen; aufwändige Ermittlungen zu ruhenden Sozialleistungen entfallen.“

#### Erläuterung des redaktionellen Fehlers:

Im Rahmen der Erstellung des Gesetzentwurfs wurden Änderungsbefehle überarbeitet. Infolgedessen hätte an dieser Stelle der Verweis ~~„unter Buchstabe bb“~~ entfernt werden müssen; dies ist versehentlich unterblieben.

Buchstabe bb enthielt in der früheren Version die nach den Angaben „unter Buchstabe bb,“ erläuterte Regelung *„wonach bei Sozialleistungen künftig die beitragspflichtige Einnahme als Hinzuverdienst zu berücksichtigen ist“*. In der aktuellen Version wird mit dem Änderungsbefehl in Buchstabe bb eine andere Regelung getroffen (Aufhebung eines Satzes), sodass der Verweis an dieser Stelle nicht mehr korrekt ist. Die Wörter ~~„unter Buchstabe bb“~~ sind daher zu streichen.

S. 112

### Zu Nummer 10 (§ 109)

„Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer ~~4~~.“

#### Erläuterung des redaktionellen Fehlers:

Aufgrund eines redaktionellen Versehens endet der Satz im Regierungsentwurf nach dem Wort „Nummer“, ohne dass angegeben wird, welche Nummer gemeint ist. Daher sollen die korrekte Nummer sowie das Satzzeichen ergänzt werden: ~~„4.“~~.



sind diese daher künftig nicht mehr als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Die Änderung korrespondiert mit der Änderung, wonach bei Sozialleistungen künftig die beitragspflichtige Einnahme als Hinzuverdienst zu berücksichtigen ist, um eine vollmaschinelle Umsetzung in Hinzuverdienstfällen zu ermöglichen. Dies wäre nicht möglich, wenn auch nicht beitragspflichtige Sozialleistungen als Hinzuverdienst berücksichtigt würden.

Als Hinzuverdienst wird künftig nicht mehr das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen berücksichtigt, das der Sozialleistung zugrunde lag, sondern die beitragspflichtige Einnahme. Diese beträgt in der Regel 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens. Die Änderung bewirkt, dass die Deutsche Rentenversicherung (DRV) künftig die in das Versicherungskonto maschinell übermittelten beitragspflichtigen Einnahmen der Sozialleistung als Hinzuverdienst berücksichtigen kann. Die bisher erforderlichen Ermittlungen zu dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das der Sozialleistung zugrunde lag, entfallen. Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und schafft die Voraussetzungen, dass Sozialleistungen als Hinzuverdienst vollmaschinell verarbeitet werden können. Die bisherige Regelung, wonach nicht die Sozialleistung selbst, sondern das zugrundeliegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen war, sollte sicherstellen, dass jemand, dessen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wegen eines Hinzuverdienstes gekürzt wird, nicht bessergestellt wird, wenn an die Stelle des Arbeitsentgeltes oder Arbeitseinkommens eine kurzfristige Lohnersatzleistung tritt. Diese Zielsetzung hat jedoch mit der jährlichen Hinzuverdienstgrenze, bei der unterschiedlich hohe Hinzuverdienste im Jahresverlauf ausgeglichen werden, an Bedeutung verloren.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Regelung des § 96a Absatz 3 Satz 4 SGB VI, die nur in seltenen Einzelfällen zum Tragen kommt und einer vollmaschinellen Hinzuverdienstprüfung entgegensteht, wird zugunsten der Verwaltungsvereinfachung gestrichen; aufwändige Ermittlungen zu ruhenden Sozialleistungen entfallen.

#### **Zu Buchstabe e**

§ 96a Absatz 5 bis 9 SGB VI: Durch die Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten werden die Verfahrensregelungen des § 34 Absatz 3c bis 3g SGB VI zur Hinzuverdienstanzrechnung, welche im bisherigen § 96a Absatz 5 sinngemäß in Bezug genommen wurden, nunmehr unmittelbar in § 96a Absatz 5 bis 9 geregelt. Darüber hinaus sind weitere Änderungen des Verfahrens vorgesehen:

§ 96a Absatz 5 SGB VI: Bisher wird den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Stichtag 1. Juli gesetzlich ein festes Datum für die neue Prognose des jährlichen Hinzuverdienstes vorgegeben. Dieses Datum gilt ebenfalls für die Prüfung, ob der tatsächliche Hinzuverdienst des Vorjahres der Prognose für das Vorjahr entspricht und somit die Rente rückblickend in richtiger Höhe ausgezahlt wurde. Anderenfalls ist die Rentenhöhe rückwirkend richtigzustellen; Guthaben werden erstattet, Überzahlungen sind von den Versicherten zurückzuzahlen (sogenannte Spitzabrechnung). Zukünftig müssen die jeweiligen Schritte nicht mehr zwingend zum 1. Juli durchgeführt werden. Die DRV kann ihre Arbeitsabläufe dadurch flexibler an die Gegebenheiten des jeweiligen Falles sowie an verwaltungsseitige Umstände anpassen.

#### **§ 96a Absatz 9 SGB VI**

Sollte sich aufgrund der „Spitzabrechnung“ ein von den Versicherten zurückzuzahlender Betrag ergeben, kann dieser bisher nach Zustimmung durch die Versicherten bis zur Höhe von 200 Euro (maximal bis zur Hälfte der Rente) von der Rente einbehalten werden. Hierdurch haben Rentnerinnen und Rentner weniger Aufwand, da sie den Betrag nicht überweisen müssen. Im Sinne der weiteren Aufwandsverringerung für die Rentnerinnen und Rentner sowie für die Verwaltung wird dieser Betrag von 200 Euro auf 300 Euro erhöht.

### **Zu Buchstabe f**

Folgeänderung zu Buchstabe e.

### **Zu Nummer 10 (§ 109)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

### **Zu Nummer 11 (§ 137b)**

Hier soll eine ergänzende Regelung geschaffen werden, die es ermöglicht, bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze aus seinem Beruf auszuschcheiden, da insoweit eine Altersversorgung gewährleistet wird, die die Lücke zwischen dem Zeitpunkt der Aufgabe der Seefahrt und dem Beginn der Altersrente schließt.

Der Beirat nach § 137e SGB VI hat die Verwaltung gebeten, aus den Vermögen der Seemannskasse (§ 137c SGB VI) den Leistungskatalog der Seemannskasse um eine neue Leistung für Hinterbliebene, die im Todesfall als Einmalbezug gewährt wird, zu erweitern. Für eine entsprechende Satzungsänderung ist eine Ergänzung des § 137b erforderlich.

### **Zu Nummer 12 (§ 147)**

Die Regelung zur Information der Versicherten über die Versicherungsnummer wird in § 147 zusammengefasst. Die bisherige Regelung in § 18h SGB IV zur Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises ist mittlerweile faktisch gegenstandslos, da ein Sozialversicherungsausweis schon seit vielen Jahren nicht mehr ausgestellt, sondern den Versicherten lediglich ein Nachweis über die Versicherungsnummer übermittelt wird. Diese Praxis wird jetzt auch gesetzlich geregelt. Im Rahmen der Meldeverfahren erfolgt zukünftig in jedem Fall, in einem Arbeitgeber keine Versicherungsnummer vorgelegt wird, automatisch eine Abfrage zur Versicherungsnummer bei der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung. Eine Pflicht zur Vorlage des Versicherungsnummernnachweises entfällt damit.

### **Zu Nummer 13 (§ 148)**

§ 148 Absatz 3 wurde neu strukturiert (Auflistung der Stellen); eine inhaltliche Veränderung wurde nicht vorgenommen. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung treten derzeit im Rahmen der Amtshilfe schriftlich an die Deutsche Rentenversicherung heran, um zum Beispiel in Vollstreckungsverfahren den aktuellen beziehungsweise letzten Arbeitgeber des Beitragsschuldners zu ermitteln. Die benötigten Angaben sind grundsätzlich auch über den Service eSolution der Deutschen Rentenversicherung im automatisierten Verfahren abrufbar. Die dort zur Verfügung stehenden Daten sind nicht nur im Zusammenhang mit der Beitragsverfolgung, sondern auch im Leistungs- und im Mitgliedschaftsbereich der Unfallversicherungsträger von Nutzen. Jedoch sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung derzeit nicht berechtigt, auf die benötigten Informationen zuzugreifen. Dieser Zugriff wird zukünftig ermöglicht.

Des Weiteren erfolgt eine Folgeregelung auf Grund der Integration der Melde- und Beitragsverfahren für die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (siehe [Artikel 1 Nummer 40](#)).

### **Zu Nummer 14 (§ 150)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die in der Stammsatzdatei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zurzeit nicht vorhandenen Personen der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) (= circa 1500) sind von der DSRV in die Stammsatzdatei aufzunehmen und entsprechende Versicherungsnum-